

(3) Den volkseigenen Betrieben des Schwerpunktes II sind von der Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise die Schülerkarten der noch nicht vermittelten Jugendlichen, unter Berücksichtigung der Berufswünsche, zuzuleiten.

(4) Die Betriebe haben die Eltern und Jugendlichen zur Aussprache und zum Abschluß der Lehrverträge einzuladen. Der Abschluß der Berufsausbildungsverträge hat auf die gleiche Weise wie in den Betrieben des Schwerpunktes I zu erfolgen.

§ 15

(1) In die Berufsausbildungsverträge der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe ist folgender Zusatz aufzunehmen:

„Der Berufsausbildungsvertrag erhält mit der Unterschrift der Vertragspartner rechtliche Gültigkeit. Die Berufsausbildung beginnt am Tage des einheitlichen Lehrbeginns. Der Schüler hat das Recht, bis dahin an kulturellen und anderen Veranstaltungen des Betriebes teilzunehmen. Der Berufsausbildungsvertrag verliert seine Gültigkeit, falls der Schüler die Abschlußprüfung an der Grundschule nicht besteht oder nach Abschluß der Grundschule die Oberschule besucht. Der Schüler ist verpflichtet, auf eine entsprechende Nachricht hin zum Lehrbeginn zu erscheinen.“

(2) Die Berufsausbildungsverträge der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind bis zum Beginn des Ausbildungsverhältnisses der Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise zur Prüfung und Registrierung vorzulegen.

§ 16

(1) Die Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise hat nach Erfüllung des Planes der Berufsausbildung im Schwerpunkt II eine Sichtung der Schülerkarten derjenigen Jugendlichen, mit denen noch kein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, nach Berufswünschen und vorhandenen Lehrstellen in den Betrieben des Schwerpunktes III vorzunehmen.

(2) Von der Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise sind den Kreisgeschäftsteilen der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer die Jugendlichen, mit denen noch kein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, zu benennen, damit sie diese Jugendlichen für die Besetzung der offenen Lehrstellen werben können.

(3) Der Abschluß von Berufsausbildungsverträgen für die Betriebe des Handwerks und der privaten Industrie hat erst zu erfolgen, wenn der beabsichtigten Einstellung von der Abteilung Berufsausbildung zugestimmt wird.

Schlußbestimmung:

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1952

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wießner
Staatssekretär

Anordnung über die Ausgabe von Scheidemünzen durch die Deutsche Notenbank.

Vom 24. März 1952

§ 1

Die Deutsche Notenbank bringt auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBL S. 991) künftig Scheidemünzen im Werte von 1, 5 und 10 Pf in den Verkehr, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite:

Wie die der im Umlauf befindlichen Münzen: Die arabische Zahl 1, 5 oder 10, darüber im Halbrund das Wort „Deutschland“, unmittelbar unter den Zahlen das Wort „Pfennig“.

b) Rückseite:

Neu: Aus dem Emblem des Fünfjahrplans die Insignien, die symbolisch das Bündnis der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern und der schaffenden Intelligenz darstellen (Hammer, 2 Ähren und Zirkel), darunter das Jahr der Ausprägung der Münzen.

Hinsichtlich des Gewichts, der Stärke, des Durchmessers und des Materials unterscheiden sich diese Münzen in keiner Weise von den bisher im Umlauf befindlichen.

g 2

Die bisher auf Grund der Anordnung vom 29. März 1949 über die Einführung neuer Scheidemünzen im Werte von 5 Pf und 10 Pf (ZVOB.1 S. 189) und der Verordnung vom 2. März 1950 über die Ausgabe und Einziehung von Einpfennig-Münzen (GBL S. 157) ausgegebenen Münzen der Deutschen Notenbank im Werte von 1, 5 und 10 Pf mit dem Rückseitenbild Ähre und Rad bleiben neben den neuen Münzen uneingeschränkt weiter als gültige Zahlungsmittel im Verkehr.

§ 3

Durch die Ausgabe der Münzen gemäß § 1 wird der Geldumlauf in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhöht. Für die neu zur Ausgabe gelangenden Münzen wird die Deutsche Notenbank den Gegenwert in Banknoten aus dem Verkehr nehmen.

g ^

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1952

Deutsche Notenbank
Der Präsident
Kuckhoff